**Argumentationsvorlage für Fabrikatsbetriebe gegenüber der BAV aufgrund der Subsidiaritätsproblematik im Rahmen von Förderanträgen beim *„Ersten Förderaufruf zur Antragseinreichung zur Beschaffung und Errichtung öffentlicher Ladepunkte“* vom 17.08.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

um Missverständnissen und einer etwaigen Ablehnung unseres Förderantrages mit Verweis auf das Subsidiaritätsprinzip vorzubeugen, möchten wir folgende Angaben zu unserem Förderantrag ergänzen:

1. In der Vergangenheit wurden oftmals Förderanträge von vertragsgebundenen Autohäusern aufgrund des Verdachts abgelehnt, dass im Falle einer Förderung das Subsidiaritätsprinzip verletzt werde. Der Grundgedanke hinter diesem Prinzip ist, dass Zuwendungen nur vergeben werden dürfen, wenn das Bundesinteresse ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Der Subsidiaritätsgrundsatz ergibt sich u.a. aus § 23 Bundeshaushaltsordnung (BHO).
2. Am 18.05.2016 hat das Bundeskabinett ein Marktanreizprogramm für die Elektromobilität beschlossen. Teil des Programms ist auch die Förderung des Aufbaus von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Seit Anfang 2017 wird im Rahmen des Förderprogramms sowie seiner entsprechenden Aufrufe der Aufbau von **öffentlich zugänglicher** Ladeinfrastruktur durch eine anteilige Finanzierung der Investitionskosten gefördert. Mit dem Programm will die Bundesregierung den Aufbau eines flächendeckenden und bedarfsgerechten Netzes von Schnelllade- und Normalladestationen initiieren.
3. Durch unseren Händler-/Werkstättenvertrag sind wir - zur Aufrechterhaltung unseres Vertrages - verpflichtet, herstellerindividuelle Standards zur Errichtung von Ladeinfrastruktur umzusetzen. Dabei handelt es sich u.a. um Lademöglichkeiten auf dem Betriebsgelände unseres Autohauses. Sofern und soweit die Herstellervorgaben weniger streng sind als die Förderkriterien (z. B. nur werktags zu üblichen Geschäftszeiten), ist dies unseres Erachtens ein relevantes Differenzierungskriterium. Da unser Hersteller keine oder nur eine eingeschränkte öffentliche Zugänglichkeit der Ladeinfrastruktur vorsieht, wäre diese Ladeinfrastruktur nicht geeignet im Sinne der Förderrichtlinie „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ und somit nicht förderfähig.
4. **Wir haben uns aber dazu entschieden, eine öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur im Sinne der Förderrichtlinie „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“ vom 13.07.2021 sowie des darauf bezogenen ersten Aufrufs zu errichten, die über die Herstellervorgaben hinausgeht. Damit ist unseres Erachtens das Subsidiaritätsprinzip nicht verletzt und die Ladeinfrastruktur förderfähig.**

Mit freundlichen Grüßen

Hinweis: Rot markierte Passagen sind entsprechend anzupassen!